

Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3) und Wilster – Bergheinfeld/West (Vorhaben 4), Abschnitte D1 (Südlich Bundeslandgrenze Hessen/Thüringen – Südlich Bundeslandgrenze Thüringen/Bayern)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) sowie § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur 1. Planänderung

Der Vorhabenträger TransnetBW GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für die Vorhaben 3 (Brunsbüttel – Großgartach) und 4 (Wilster – Bergheinfeld/West) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), jeweiliger Abschnitt D1 (Südlich Bundeslandgrenze Hessen/Thüringen – Südlich Bundeslandgrenze Thüringen/Bayern) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Die Bundesnetzagentur hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 10. Oktober 2025 (GZ.: 804 – 6.07.01.02/3-2-11#21) das o.g. Vorhaben planfestgestellt.

Am 31. März 2026 hat der Vorhabenträger TransnetBW GmbH die 1. Planänderung für das o.g. Vorhaben beantragt. Die dem Antrag beigefügten Plan besteht aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, ihren Anlauf und die von den Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Auf Antrag des Vorhabenträgers wird für die beiden Vorhaben 3 und 4 BBPlG, Abschnitte D1 ab der Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 NABEG auf Grundlage des § 26 Satz 2 Nr. 1 NABEG ein einheitliches Verfahren durchgeführt und eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung getroffen.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 15.06.2026 bis einschließlich 14.07.2026. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie ab dem 15.06.2026 im Internet unter netzausbau.de/vorhaben3-d1 bzw. netzausbau.de/vorhaben4-d1.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an v3v4d1@bnetza.de oder schriftlich an die unter „Einwendungen“ aufgeführte Adresse.

Trassenverlauf

Die mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 10. Oktober 2025 festgelegte Trasse beginnt im Tal der Werra südlich der Bundeslandgrenze zwischen Hessen und Thüringen westlich Lauchröden in der Gemeinde Gerstungen im Wartburgkreis. Die Trasse verläuft zunächst südlich an Lauchröden vorbei und anschließend südwärts zwischen den Ortsteilen Unterellen und Oberellen hindurch. Im weiteren Verlauf werden Marktsuhl und Ettenhausen westlich, Möhra südwestlich umgangen. In südöstlicher Richtung werden Neuendorf und Witzelroda westlich passiert, Barchfeld wird östlich umgangen. Am östlichen Rand der Ortslage Barchfeld ist der Standort einer Kabelabschnittsstation festgelegt.

Im Folgenden verläuft die Trasse am östlichen Rand des Werratal südwärts. Meimers wird westlich umgangen, südlich wird die Grenze zwischen dem Wartburgkreis und dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen überquert. Breitung und Fambach werden östlich umgangen. Das Tal der Schmalkalde wird zwischen Niederschmalkalden und Mittelschmalkalden gequert. Südlich von Schwallungen quert die Trasse das Werratal und verläuft in südwestlicher Richtung durch den Wasunger Wald. Zwischen Wahns und Mehms wird das Tal der Katz gequert. In südlicher Richtung werden Solz westlich, Stepfershausen östlich und Herpf wiederum westlich passiert. Die Hohe Geba wird südöstlich durch das Tal der Herpf umgangen, bevor die Trasse südwärts schwenkt und zwischen Stedtlingen und Gleimershausen den Stedtlinger Wald quert. Zunächst in südöstlicher Richtung geht es zwischen Haselbach und Hermannsfeld hindurch, um dann in südlicher Richtung südwestlich Henneberg die Bundeslandgrenze zwischen Thüringen und Bayern („Grünes Band“) zu queren. Etwa 700m südlich der Bundeslandgrenze endet die Trasse im Planfeststellungsabschnitt D1.



Planänderungen

Mit Schreiben vom 31.03.2026 hat der Vorhabenträger TransnetBW GmbH die Änderung des bereits ausgelegten Plans und am 10.10.2025 festgestellten Plans beantragt. Folgende in dem Plan und den Unterlagen kenntlich gemachten Änderungen hat der Vorhabenträger beantragt:

- Ersatz geschlossener Querungen durch offene Querungen:
 - H-D1-36-005, KM 26+300 bis KM 26+600, Gemarkung Neuendorf
 - H-D1-37-006, KM 40+000 bis KM 41+000, Gemarkung Fambach
- Anpassung geschlossener Querungen: Erweiterung der Kabelabschstände
 - H-D1-35-008, KM 12+950, Gemarkung Marktsuhl
 - H-D1-36-001, KM 19+750, Gemarkungen Ettenhausen/Suhl, Möhra
 - H-D1-36-010, KM 33+500, Gemarkung Meimers
 - H-D1-37-002, KM 37+000 bis 37+350, Gemarkung Herrenbreitungen
- Umplanung geschlossener Querungen: Wechsel der Bauweise/Änderung der Kabelabschstände
 - H-D1-36-006, KM 28+200 bis KM 28+800, Gemarkung Barchfeld
 - H-D1-36-008, KM 31+100 bis KM 31+500, Gemarkung Barchfeld
 - H-D1-37-001, KM 35+250 bis KM 35+650, Gemarkung Fambach
 - H-D1-37-005, KM 39+300 bis KM 39+900, Gemarkung Fambach
 - H-D1-37-009, KM 44+550 bis KM 45+150, Gemarkung Schwallungen
 - H-D1-39-004, KM 63+300 bis KM 63+900, Gemarkung Herpf
- Zusammenfassung zweier geschlossener Querungen zu einer geschlossenen Querung und Wechsel der Bauweise
 - H-D1-39-002 und H-D1-39-003, KM 61+450 bis KM 62+900, Gemarkung Herpf
 - H-D1-39-006 und H-D1-39-007, KM 66+000 bis KM 67+800, Gemarkungen Gleimershausen, Stedtlingen und Haselbach
- Lageänderung von Kabelmuffen
 - M-D1-37-003-V4, KM 37+400, Gemarkung Herrenbreitungen
 - M-D1-39-006-V3/V4, KM 67+850, Gemarkung Stedtlingen
- Anpassung von Zuwegungen in das Baufeld
 - Z-D1-36-016, KM 33+600, Gemarkung Meimers
 - Z-D1-37-001-VO, KM 35+300, Gemarkung Fambach
 - Z-D1-37-007-VO, KM 40+200, Gemarkung Marktsuhl
 - Z-D1-37-014-VO, KM 45+500, Gemarkung Schwallungen
- Entfall von Zuwegungen
 - Z-D1-39-002-VO, KM 62+550, Gemarkung Herpf
 - Z-D1-39-006-VO, KM 66+900, Gemarkungen Gleimershausen und Stedtlingen
- Aufnahme einer neuen Zuwegung
 - Z-D1-35-023-VO, KM 9+700, Gemarkung Gerstungen
- Anpassung des Arbeitsstreifens
 - KM 2+650, Gemarkung Lauchröden
- Anpassung der Kabelführung
 - KM 32+480 bis KM 32+630, Gemarkung Barchfeld
- Anpassungen der Umweltplanung
 - Verlagerung/Entfall von Maßnahmenflächen ACEF 38.6
 - Geänderte Maßnahmenflächen für ACEF 23.1 und ACEF 23.2
 - Geänderte Maßnahmenflächen für ACEF 38.8
 - Geändertes Maßnahmenblatt für ACEF 38.11
 - Änderungen der Einstufung von Eingriffen in Archivböden
 - Einarbeitung der Vorgaben der Entscheidungsvorbehalte des Planfeststellungsbeschlusses für Ersatzmaßnahmen
 - Einarbeitung von Korrekturhinweisen aus dem Planfeststellungsbeschluss

Stellungnahmen und Einwendungen

Aufgrund der Änderung des ausgelegten Plans können der Aufgabenbereich von Behörden oder von Vereinigungen oder die Belange von Dritten erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Zusätzliche und andere erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Änderungen zu besorgen. Deshalb wird den von der Planänderung betroffenen Behörden, Vereinigungen und Dritten gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 22 Abs. 3 NABEG Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen gegeben. Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist sind gemäß § 15 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG bzw. § 21 Abs. 4 UVPG alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Die Stellungnahmen und Einwendungen sind

vom Beginn der Auslegung am 15.06.2026 bis zum 14.08.2026 über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter netzausbau.de/vorhaben3-d1 bzw. netzausbau.de/vorhaben4-d1)
- per E-Mail an v3v4d1@bnetza.de
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 804, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 3 und 4, Abschnitte D1).

Stellungnahmen und Einwendungen müssen Namen und vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Stellungnahmen und Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Stellungnahme bzw. Einwendung im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Ihre Stellungnahme bzw. Einwendung wird in Kopie an den Vorhabenträger weitergeleitet. Einwendungen können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren wertet die Bundesnetzagentur die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen aus. Individuelle Antwortschreiben erfolgen nicht. Sofern nach Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen zu den Planänderungen die Durchführung eines erneuten Erörterungstermins als erforderlich angesehen wird, werden diejenigen Stellen und Personen, die teilnahmeberechtigt sind, über den Erörterungstermin in Kenntnis gesetzt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest.

Entscheidungserhebliche, geänderte Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

- Teil A Allgemeiner Teil
 - Erläuterungsbericht und
 - Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts
- Teil C Technik und Trassierung, inkl. u.a.
 - Technische Pläne
 - Lagepläne
 - Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis
- Teil D Rechtserwerbsplan und Rechtserwerbsverzeichnis
- Teil E Nachweise (Immissionsschutz)
- Teil F UVP-Bericht
- Teil G Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen
- Teil H Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Teil I Landschaftspflegerischer Begleitplan, inkl. u.a.
 - Textteil
 - Maßnahmenplan
 - Maßnahmenblätter
- Teil J Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie
- Teil K Mitzientscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen, u.a.
 - Forstrecht
 - Naturschutzrecht
 - Denkmalschutzrecht
- Teil L Gutachten, Konzepte und sonstige Unterlagen, u.a.
 - Bodenschutz
 - Kartierung
 - Hydrogeologie, Hydrologie und Wasserhaltung
 - Bodendenkmalpflege
 - Logistik und Verkehr
- Teil M Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen

Der Präsident